



Annual General Meeting 2024

Statements from shareholders

Status 10.05.2024



The properly submitted statements from shareholders are presented below.

The statements are the authors' views as notified to us. Also, we have published assertions of fact without changing or verifying them.

It should be noted that any questions, proposals and election proposals as well as objections against resolutions of the General Meeting that are contained in statements will not be considered. Questions and proposals and counterproposals as well as objections against resolutions of the General Meeting are solely to be raised or declared through the means described in the convocation.

As noted in the convocation, statements will not be translated by us.



Statements

Aktionär Wilfried Pieroth

Wilfried Pieroth

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED], den 20.04.2024

AN:

Deutsche Bank AG - Vorstand

DeutscheBank-Hauptversammlung@db.com

Sehr geehrter Herr Sewing, sehr geehrter Herr Wynaendts,

leider kann ich Ihnen in der Hauptversammlung am 16. Mai 2024 zu Ziff. 3 (1) und 4 (1) der Tagesordnung keine Entlastung erteilen, was ich Ihnen durch die Einreichung meiner Stellungnahme gemäß §§ 118a Absatz 1 Satz 2 Nr. 6, 130a Absatz 1 bis 4 AktG folgendermaßen **begründen** möchte:

In der virtuellen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 17. Mai 2023 hatte auf Vorschlag von Aufsichtsrat und Vorstand die Versammlungskörperschaft beschlossen, in Änderung der Satzung vom 01.02.2023 in § 17 einen neuen Absatz 6 einzufügen, nach dem der Vorstand bis zum 31.08.2025 ermächtigt ist, eine Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre, (virtuelle Hauptversammlung) abzuhalten. Diese Satzungsänderung wurde durch den Aufsichtsrat am 31.01.2024 bekannt gemacht.

Der Vorstand hatte von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und zur ordentlichen Hauptversammlung am 16.05.24 in Form der virtuellen Hauptversammlung eingeladen.

Der Vorschlag von Aufsichtsrat und Vorstand, die künftigen HV lediglich virtuell abhalten zu wollen, wie er die Versammlungen 2023 und 2024 gestaltete, ist nicht (mehr) sachgerecht und verstößt eklatant gegen die Interessen der Aktionäre: der Gesetzgeber hatte im Aktiengesetz die Möglichkeit eingefügt, virtuelle Veranstaltungen abzuhalten, um der damaligen Corona-Pandemie wirkungsvoll begegnen und diese Gefahr für Leib und Leben der Verwaltungsmitarbeiter und auch der Aktionäre abwehren zu können. Diese Pandemie wurde erfolgreich bekämpft und andere ähnliche Gefahren, denen Aktionäre bei einer Präsenz in der HV ausgesetzt wären, sind nicht ersichtlich. Demzufolge gab es für die HV am 16.5.24 einen hinreichenden Grund, eine Regelhauptversammlung in Präsenz abzuhalten. Wie sich aus den Beratungen der Gesetzesänderung ergibt, hatte der Gesetzgeber die Möglichkeit der Abhaltung virtueller Versammlungen für die Zukunft zur Gefahrenabwehr auch anderer Gefahrenquellen besonders für die Gesundheit der Aktionäre eröffnen wollen, nicht jedoch



der Verwaltung von Aktiengesellschaften einen bequemen Weg absichern wollen, sich ihren Eigentümern nicht mehr von Angesicht zu Angesicht stellen zu müssen.

Die virtuelle Versammlung ist gesetzlich nicht der Präsenzveranstaltung gleichgestellt: eine Ermächtigung dazu ist nur zeitlich befristet und als Ausnahmetatbestand formuliert. Ihre Anordnung ist nur terminiert möglich und bedarf einer nötigen Satzungsänderung.

Vorstand und Aufsichtsrat hätten deshalb § 17 Abs. 6 der Satzung folgendermaßen vorzuschlagen gehabt:

§ 17 Abs. 6 wird wie folgt eingefügt:

Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, die Hauptversammlung als Hybride-Veranstaltung (in Präsenz der Aktionäre und virtuell durch Internetteilnahme) durchzuführen. Nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstandes darf er auch vorsehen, die Hauptversammlung aufgrund einer zwingenden Notlage (z.B. Pandemie, Naturkatastrophen, Krieg oder ähnliche Verhinderungsereignisse) auch ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abzuhalten (virtuelle Hauptversammlung); diese Ermächtigung ist bis 16.05.2028 gültig.

Soweit gegen eine Anwesenheitsveranstaltung eingewandt wird, dass bei virtuellem Format höhere Teilnahmequoten erreicht werden, ausländischen Aktionären eine Teilnahme über das Internet ermöglicht sei, die Digitalisierung der Kommunikationswege ausgebaut und verbessert würden und als neue Kommunikationsform das virtuelle Format dauerhaft eingeführt und künftig genutzt werden könne, spricht dies nicht gegen die Beibehaltung eines Präsenzformats, in dem sich Vorstand und Aufsichtsrat im unmittelbaren Gegenüber vor dem berufenen Auditorium (der in Versammlung anwesenden Eigentümergemeinschaft) rechtfertigen muss. Solches ist alles auch bei einer Veranstaltung im Hybridformat möglich und zulässig, zumal es eine Vielzahl von Aktionären gibt, die mit den digitalen Anforderungen der Kommunikation nicht zurechtkommen, die nötigen Voraussetzungen nicht beherrschen oder ablehnen, aber dennoch gerne Informationen über das Wohl und Wehe ihrer Gesellschaft und ihrer Ertragskraft haben möchten.

Als weiterer Aspekt werden die höheren Kosten einer Präsenzveranstaltung sowie die zusätzlichen Reisekosten gegen die Hauptversammlung mit den Aktionären vor Ort angeführt. Das ist natürlich ein gewichtiger Grund; er spricht jedoch nicht gegen ein Verlangen der Aktionäre auf Durchführung der Präsenzversammlung: Zweck des Unternehmens ist es, den Geldgebern und Inhabern der Gesellschaft und natürlich auch den Mitarbeitern Ertrag zu erwirtschaften. Wenn die Eigentümer mit ihrer Forderung auf unmittelbare HV-Teilnahme Mehrkosten verursachen, so ist es logisch, dass diese Ausgaben von Ihrem Ertrag, der Dividende, dann abgehen, wozu der Aktionär doch auch durchaus bereit ist.



Auch bestehen bei der Organisation – neben dem stellenweisen Abbruch, Störungen oder verminderten Datendurchsatzraten von Internetverbindungen – von virtuellen Kontaktbeziehungen bei Hauptversammlungen durchaus verwaltungsseitige Fallstricke, wie man an der störenden Führungsnr bei der Aktionärsnummer ersehen kann, die das Einloggen in das virtuelle System verhindert. Zudem werden Rechte der Aktionäre behindert, indem die Kontaktaufnahme auf eine E-Mail-Adresse (DeutscheBank-Hauptversammlung@db.com) beschränkt wird, die jedenfalls am 20.4.24 und 21.4.24 unerreichbar bleibt, bzw. die Mailsendungen für die Einreichung von Stellungnahmen abgewiesen werden.

Diese Mitteilung besteht aus 5120 Zeichen. Gerne erlaube ich Ihnen, meine Ausführungen im Rahmen der Hauptversammlung 2024 zu veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen

Wilfried Pieroth



Aktionär Wolfgang Stallbaum

Stellungnahme zur Hauptversammlung 2024 der Deutsche Bank AG

Aus Gründen des Datenschutzes und der besseren Sensibilität für örtliche Erfordernisse rate ich zu einem Wirtschaftsprüfer und Berater, der nur in Europa tätig ist.

Das Verweigern einer Hauptversammlung mit leibhaftiger Anwesenheit der Vorstände, Aufsichtsräte, Aktionäre, Aktionärsvertreter und Aktionärsvereinigungen stellt eine willkürliche Einschränkung der Wahrnehmungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten aller an einer Aktiengesellschaft Beteiligten dar:

- Vorstände und Aufsichtsräte, die sich einer Präsenz von Aktionären verweigern, machen sich unglaubwürdig.
- Die Aktionärsdemokratie wird weiterhin massiv behindert und die gerade auch digital bedrohte bürgerlich-demokratische Kultur weiter demontiert. Dies um so mehr, als viele administrative Einschränkungen und Nötigungen zum angeblichen Schutz vor übertragbaren Ansteckungen als unbegründet, betrieblich beeinträchtigend und gesundheitlich schädlich, z.T. sogar tödlich, aufgefliegen sind.

Zustimmungen zu Entlastungen oder Satzungsänderungen lehne ich bei sog. virtuellen Hauptversammlungen jetzt und in Zukunft ab.

Wolfgang Stallbaum, Aktionär

██████████

06.05.2024



Aktionär D. Werner

Stellungnahme zur Hauptversammlung der Deutschen Bank AG 2024

1. Durchführung der Hauptversammlung

Es wird dringlich gefordert, wieder zurück zur Präsenzveranstaltung zu kehren, und darüber hinaus die Durchführung einer hybriden Form Präsenz/Virtuell in Erwägung zu ziehen.

Eine besondere Notlage, wie sie die Pandemie darstellte, die die virtuelle Durchführung geboten sein ließ, ist längst nicht mehr gegeben

Die letztjährige virtuelle Versammlung war eine peinliche Veranstaltung. Es war offensichtlich, dass die Zahl der Teilnehmer im Laufe der Versammlung rapide abgenommen hat.

Die Maßgabe, Wortmeldungen nur zu erlauben, wenn sie sich auf vorher in einem befristeten Zeitraum eingereichte Fragen bezogen, stellte eine skandalöse Einschränkung der Aktionärsrechte dar. Dem Eindruck, dass die Gesellschaft etwas zu verbergen oder zu verschleiern hatte, konnte man sich nicht entziehen.

Im Sinne von Offenheit und der Zurückgewinnung von verlorenem Vertrauen sollten Vorstand und Aufsichtsrat sich den Fragen und Anregungen der Aktionäre Auge in Auge stellen.

Kostengründe können hier nicht den Ausschlag geben. Um die Relationen zu erkennen, vergleiche man die Kosten für eine Präsenzveranstaltung und die an Vorstände und Aufsichtsratsmitglieder zur Auszahlung gekommenen Boni.

2. Postbank-Desaster.

Die katastrophalen Vorgänge im Zusammenhang mit dem IT-Umzug, und die anschließende zögerliche und unprofessionelle Abarbeitung der Kundenbeschwerden hat der Deutschen Bank, neben den entstandenen Kosten, einen schweren Rufschaden zugefügt.

Zeitweise musste sie von der BaFin "an die Hand genommen" werden.

Die interne Aufarbeitung der Fehlentscheidungen und die Maßnahmen, die eingeleitet werden müssen, um die Verantwortlichen zu Rechenschaft und Haftung zu ziehen, erscheinen nicht transparent.

Ebenso ist immer noch nicht zu erkennen, wie die Deutsche Bank mittel- bis langfristig mit dem Problem Postbank umzugehen gedenkt.

Hier braucht es klare Worte, ein Bekenntnis zum Filialgeschäft und eine Offensive "Kundenfreundlichkeit und Nahbarkeit". Mit der Integration der Postbank, deren Kunden in



erheblichen Maße Rentner und Geringverdiener sind, hat die Deutsche Bank eine besondere soziale Verantwortung übernommen.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen

D. Werner



